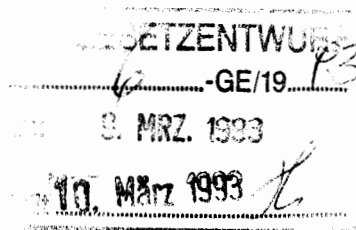


**Eva Posch-Bleyer
Gertraud Schimak
Maria Tripammer**

für das Team der
Psychagoginnen und Psychagogen
SES 3., Hörnesgasse 12

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Parlament
1010 Wien



J. Baum

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen für Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG - Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den in Begutachtung stehenden Novellierungsentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Posch-Bleyer e.h.
Gertraud Schimak e.h.
Maria Tripammer e.h.

**Eva Posch-Bleyer
Gertraud Schimak
Maria Tripammer**

für das Team der
Psychagoginnen und Psychagogen
SES 3., Hörnesgasse 12

Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG - Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

ALLGEMEINES

1. Wir begrüßen die Bestrebungen und das Anliegen dieser bevorstehenden Gesetzesnovellen und stehen als Lehrerinnen und Lehrer, (Wiener Modell der Psychagogischen Betreuerinnen und Betreuer), die sich seit Jahren dem Integrationsgedanken voll verpflichtet fühlen, hinter dem Grundsatz zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Unser besonderes Anliegen ist darüber hinaus auch die Integration der Kinder mit emotionalen, sozialen und psychischen Defiziten. Psychagogen arbeiten daher pädagogisch-therapeutisch im Schulbereich. "Die Aufgabe, Kinder Sicherheit, Geborgenheit erleben zu lassen, ihnen Autonomiebestrebungen zu ermöglichen und diese zu schützen, ihnen das Erlebnis ihrer eigenen Identität zu verschaffen - all das ist eigentlich ein pädagogisches Problem. Aber nun haben wir es mit Kindern zu tun, die das alles nur sehr bruchstückweise oder überhaupt nicht erlebt haben. Der erzieherische Auftrag - ganz egal, von welcher Seite er wahrzunehmen gewesen wäre - ist an diesen Kindern versäumt worden. So wird der versäumte pädagogische Auftrag zum therapeutischen Problem: Das Kind muß Gelegenheit (und auch die nötige Zeit !) erhalten, diese Entwicklung nachzuholen." (Jürg Jegge: Dummheit ist lernbar).

2. Weiters halten wir es für erforderlich, unabhängig vom Gesetzestext der sich aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen wandelnden Arbeitsplatzsituation des Lehrers / der Lehrerin Rechnung zu tragen durch

- Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung (Selbsterfahrung)
- Maßnahmen im Bereich der Lehrerweiterbildung und Berufsbegleitung (Beratung und Supervision).

Wir halten die Verankerung dieser Möglichkeiten im entsprechenden Gesetzestext und in dessen Erläuterungen für unerlässlich.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Zu § 8 :

Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs : Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit der Integration von Kindern mit sozialen, emotionalen und psychischen Defiziten und um eine Dynamik, die diesen Integrationsbestrebungen zuwider laufen könnte zu verhindern, fordern wir eine eindeutige, klare Einbeziehung dieser Kinder in den Begriff "Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf".

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Kindern die gleichen angeführten Ressourcen (wie Beratung, Betreuung, Pädagogische Konferenzen, Einsatz zusätzlicher Lehrer mit behinderungsspezifischer Ausbildung, Senkung der Klassenschülerhöchstzahl) zu eröffnen.

Zu § 49 :

Den Integrationsbestrebungen der sozial auffälligen Kinder widerspricht die Streichung des § 49 Abs.9, da es gleichzeitig die Forderung nach Konzentration entsprechender sonderpädagogischer Maßnahmen aus Gründen einer besseren Finanzierbarkeit gibt.

Die Möglichkeit des im Gesetzesentwurf als integrative Lösung vorgeschlagenen Schulwechsels an Stelle eines Verfahrens zur Aufnahme in eine Sonderschule zöge gleichzeitig den Verlust der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (Betreuung durch speziell ausgebildete Lehrer und Möglichkeit zu emotionalem und sozialem Lernen in dieser verlässlichen Beziehung) nach sich und könnte außerdem zu einer bedenklichen Konzentration sozial auffälliger Kinder an einzelnen Schulen führen. Dies wiederum liefe dem Integrationsgedanken zuwider.

§ 49 (9) sollte daher lauten:

"An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nicht möglich, an seine Stelle tritt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs."

(Sonderpädagogische Zentren haben bei Bedarf durch Bereitstellung speziell ausgebildeter Lehrer auch sonderpädagogische Fördermaßnahmen für Kinder mit sozialen, emotionalen und psychischen Defiziten zu ermöglichen.)

